

# Antrag auf Wiederausstellung eines Sachkundeausweises

gemäß § 17 OÖ Bodenschutzgesetz, LGBL Nr. 44/2012 (gebührenpflichtig)

## Daten AntragstellerIn:

Titel \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Passfoto  
dem Antrag  
beilegen

Bitte **nicht**  
aufkleben

## Überwiegender Anwendungsbereich des Sachkundeausweises

Zutreffendes ankreuzen

Landwirtschaftliche Anwendung       Sonstige gewerbliche Anwendung       Sonstige Anwendung

## Nachweis der Identität: (bei der Antragstellung vorzulegen)

Zutreffendes ankreuzen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Reisepass Nr.:

\_\_\_\_\_

Führerschein Nr.:

## QUALIFIKATION:

Vorangegangener Sachkundeausweis – Nummer: \_\_\_\_\_ Gültig bis: \_\_\_\_\_

Bei Antragstellung vor Ablaufdatum des vorangegangenen Sachkundeausweises beginnt die Gültigkeit des aufgrund dieser Wiederantragstellung auszustellenden Ausweises mit Ablauf des vorangegangenen (lückenlos). Bei Antragstellung nach Ablauf des vorangegangenen Sachkundeausweises beginnt die Gültigkeit des neuen Ausweises mit Ausstellungsdatum. Es entstehen Laufzeitlücken in denen kein gültiger Sachkundeausweis existiert. In diesen Perioden ist die Lagerung, der innerbetriebliche Transport und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verboten.

## WEITERBILDUNG:

Weiterbildung OÖ (5 h)       Weiterbildung andere Bundesländer (5 h)      als durchgängige Blockveranstaltung  
(Nachweis als Beilage erforderlich)

Anrechenbare Weiterbildungen sind: Veranstaltungen des LFI OÖ, zertifizierte Veranstaltungen der Abt. Pflanzenbau und der Boden.Wasser.Schutz.Beratung der Landwirtschaftskammer und externer Anbieter (zB: Verbände, Firmen, ...), Onlinekurs Weiterbildung für den Pflanzenschutz-Sachkundeausweis.

## Einzugsermächtigung für Abbuchung der Gebühr

Ich ermächtige die Landwirtschaftskammer OÖ, die anfallenden Gebühren von meinem Konto mit Datum der Neuausstellung mittels SEPA Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landwirtschaftskammer OÖ auf mein Konto,

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

gezogene SEPA Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller

Anmerkungen Entgegennahme

Eingangsstempel	
Entgegengenommen	
Jahr	
laufende Nummer	

## Informationen zur Verlängerung des Pflanzenschutz-Sachkundeausweises

Pflanzenschutzmittel für berufliche Verwender (zB Landwirte) dürfen nur von sachkundigen Personen gekauft, gelagert und verwendet werden. Diese Personen sind im Umgang mit Pflanzenschutzmittel geschult und besitzen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz.

### **Wiederantragstellung**

Der Sachkundeausweis ist 6 Jahre gültig. Wer Pflanzenschutzmittel ohne gültigen Sachkundeausweis lagert oder anwendet macht sich strafbar. Daher ist es wichtig, den neuen Ausweis rechtzeitig zu beantragen. Die Gültigkeit des neuen Ausweises beginnt mit dem Ablauf des aktuellen Ausweises. Durch eine vorzeitige Antragstellung zur Verlängerung geht KEINE Gültigkeitsdauer verloren.

### **Was sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederantragstellung?**

Zum Zeitpunkt der Wiederantragstellung muss bereits eine Weiterbildung im Ausmaß von 5 Stunden absolviert worden sein. Diese darf dann nicht älter als 3 Jahre sein. Auskünfte über die Anzahl Ihrer persönlichen Weiterbildungsstunden erhalten Sie beim Kundenservice der LK OÖ unter der Tel. Nr. 050-6902-1000, E-mail: [kundenservice@lk-ooe.at](mailto:kundenservice@lk-ooe.at).

### **Welche Unterlagen muss ich zur Wiederantragstellung mitnehmen bzw. dem Antrag als Kopie oder Scan beilegen?**

Beizulegen sind ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Führerschein zur Feststellung der Identität und ein Passfoto. Fünfstündige Weiterbildungskurse, die in anderen Bundesländern absolviert wurden und dort im Rahmen der Landesgesetze als Sachkunde-Weiterbildung gelten, werden in Oberösterreich anerkannt. Diese Veranstaltungen sind nicht im EDV System der Landwirtschaftskammer gespeichert, daher bitte eine Teilnahmebestätigung bei Antragstellung anfügen.

### **Hinweis zum Datenschutz:**

In unserer Datenschutzerklärung finden Sie nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten. Die Datenschutzerklärung können Sie unter <https://ooe.lko.at/datenschutz> einsehen.

## Allgemeine Informationen zum Pflanzenschutz-Sachkundeausweis

### **Welche Personen benötigen einen Sachkundeausweis Pflanzenschutz?**

Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel (PSM) beruflich bzw. in der Land- und Forstwirtschaft verwenden (oder auch nur lagern wollen) oder als Beraterin oder Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln tätig sind, benötigen einen Sachkundeausweis. Dies betrifft nicht nur Landwirte, sondern auch Personen, die zB im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen), etc. PSM beruflich verwenden. Für die Verwendung von im Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die entsprechend für diesen Bereich angepasste Packungsgrößen aufweisen, ist kein Pflanzenschutz-Sachkundeausweis erforderlich.

### **Für die Ausbringung welcher Produkte (PSM) ist der Ausweis notwendig?**

Für alle Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES-Bundesamt für Ernährungssicherheit eingetragen sind - abrufbar im Internet unter <https://psmregister.baes.gv.at> ist ein Ausweis nötig. Auch Produkte für den Biolandbau (Kauf) mit Pflanzenschutzmittelregisternummer, Produkte für Einzelpflanzenbehandlung im Grünland, Wildverbissmittel (Kauf) oder PSM für den Einsatz im nichtlandwirtschaftlichen Bereich fallen darunter.

### **Wer darf Pflanzenschutzmittel kaufen?**

Seit 26.11.2015 können Pflanzenschutzmittel, die von der Behörde für die berufliche Anwendung zugelassen wurden, nur mehr gegen Vorlage eines Sachkundeausweises verkauft werden. Ohne Sachkundeausweis kann man Pflanzenschutzmittel auch dann kaufen und als Rechnungsempfänger aufscheinen, wenn man deren Lagerung und Ausbringung nachweislich an einen Inhaber eines Sachkundeausweises auslagert bzw. überträgt (Vollmacht).

### **Was kostet die Beantragung und Ausstellung?**

€ 62,- (darin sind Bundesabgaben von dzt. € 42,- enthalten). Beilagen, die nicht in der Landwirtschaftskammer aufliegen, müssen mit € 6,- pro Bogen vergebührt werden. Der Gesamtbetrag wird mittels Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht.

### **Wie lange ist der Ausweis gültig?**

Die Gültigkeit beträgt ab Ausstellungsdatum 6 Jahre.

### **Kann ich den Antrag auch per Post oder per E-Mail stellen?**

Ja, Antrag vollständig ausfüllen, an Landwirtschaftskammer OÖ, Kundenservice, Auf der Gugl 3, 4021 Linz oder per E-Mail an [kundenservice@lk-ooe.at](mailto:kundenservice@lk-ooe.at) senden. Dazu muss eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und ein Passfoto beigelegt werden.

### **An welche Personen kann kein Ausweis ausgestellt werden?**

Personen, die seitens der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Verbot oder einer Beschränkung der Verwendung von PSM oder einem Entzug des Ausweises belegt wurden.

**ACHTUNG:** Bitte achten Sie darauf, dass sie durchgehend einen gültigen Sachkundeausweis besitzen und keine Lücken entstehen. Wenn Sie keinen gültigen Sachkundeausweis haben, dürfen Sie Pflanzenschutzmittel weder ausbringen, noch innerbetrieblich befördern und auch nicht lagern.